

I	Allgemeine Beförderungsbedingungen.....	1
1.	Allgemeine Bestimmungen	1
§1	Anspruch auf Beförderung	1
§2	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	1
§3	Verhalten der Fahrgäste.....	1
§4	Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen	2
§5	Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung.....	2
§6	Zahlungsmittel	3
§7	Ungültige Fahrausweise	3
§8	Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)	3
§9	Erstattung von Beförderungsentgelt.....	4
§10	Beförderung von Sachen und Tieren.....	4
§11	Fundsachen.....	5
§12	Haftung.....	6
§13	Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	6
§14	Gerichtsstand	6
§15	Inkrafttreten	6
II	Tarifbestimmungen.....	1
1.	Allgemeine Bestimmungen	1
1.1.	Tarfbereich.....	1
1.2.	Beförderungsvertrag	1
1.3.	Fahrkarten	1
1.3.1.	Einzel-und Mehrfahrtenkarten.....	1
1.3.2.	Tageskarten.....	1
1.3.3.	Tagesnetzkarten	1
1.3.4.	Fahrkarten für Fahrräder und E-Bikes	1
1.3.5.	Zeitfahrkarten.....	2
1.3.6.	Zeitfahrkarten ermäßigt	2
1.4.	Fahrpreise.....	2
1.5.	Vertrieb	2
1.5.1.	Fahrkarten	2
1.5.2.	Berechtigungsausweise / Stammkarten.....	2
1.6.	Entwertung.....	3
1.7.	Sicherung gegen Missbrauch	3
2.	Tarifbestimmungen	3
2.1.	Einzel-und Mehrfahrtenkarten.....	3
2.1.1.	Ermäßigung	3
2.1.2.	Fahrtunterbrechung	4
2.1.3.	Geltungsbereich, Umsteigen	4
2.1.4.	Gruppenkarte.....	4
2.2.	Tageskarte.....	4
2.2.1.	Ermäßigung	4
2.2.2.	Geltungsdauer	4
2.2.3.	Geltungsbereich.....	4
2.3.	Tagesnetzkarte	4
2.3.1.	Ermäßigung	4
2.3.2.	Geltungsdauer	4
2.3.3.	Geltungsbereich.....	5
2.4.	Fahrausweise für Fahrräder	5
2.4.1.	Geltungsdauer / Geltungsbereich	5

2.5.	Wochenkarte, Monatskarte, Monatskarte plus und Halbjahreskarte.....	5
2.5.1.	Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte	5
2.5.2.	Monatskarte plus	5
2.6.	Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte ermäßigt.....	6
2.6.1.	Berechtigte.....	6
2.6.2.	Nachweis der Berechtigung	7
2.6.3.	Geltungsdauer	7
2.6.4.	Geltungsbereich.....	7
2.7.	Sammelzeitkarte für Schüler/-innen.....	7
2.8.	Schülerfreizeitkarte	7
2.8.1.	Geltungsdauer	7
2.8.2.	Geltungsbereich.....	7
2.9.	Sonderangebote	8
2.10.	KombiTickets und Sonderfahrpreise.....	8
2.10.1.	VogelparkTicket.....	8
2.10.2.	Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern	8
2.10.3.	HiddenseeTicket.....	8
2.10.4.	BernsteinTicket Rügen	8
2.10.5.	KönigsstuhlTicket.....	9
2.10.6.	ShuttleTicket Königsstuhl	10
2.10.7.	KreideküstenTicket (gilt nur im Sommerfahrplan der VVR)	10
2.10.8.	Pendelverkehr Parkplatz Hagen	10
2.10.9.	Auf der Insel Hiddensee	10
2.10.10.	P+R Ticket Stralsund.....	11
2.10.11.	Anruf-Sammel-Taxi (AST) (Wabe 100).....	11
2.10.12.	HotelTicket.....	12
2.10.13.	Veranstaltungs- und TheaterTicket.....	12
2.10.14.	Wohnmobile Oase Rügen.....	12
2.10.15.	Ortsbus Sellin	12
2.10.16.	BUSkam – Ortsbus (Ortsbus Göhren)	12
2.10.17.	Fahrpreislose Nutzung mit Kurkarten der Orte Baabe, Sellin, Göhren	12
2.10.18.	Fahrpreislose Nutzung mit Kurkarten der Orte Gager/Groß Zicker, Middelhagen, Thiessow.....	13
2.10.19.	NORDSEEINSELTARIF	13
2.11.	Vorläufiger Fahrausweis für Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse bis 12. Klasse Allgemeinbildender Schulen	13
2.12.	Sonderregelungen	13
2.12.1.	Fahrkartenvereinigung der VDV	13
2.12.2.	SchülerFerienTicket.....	13
2.12.3.	Gegenseitige Anerkenntnis von Fahrausweisen mit anderen Verkehrsunternehmen:	14
3.	Schwerbehinderte Menschen	14
4.	Mitnahme von Sachen und Tieren.....	14
4.1.	Sachen.....	14
4.2.	Tiere.....	14
5.	Beförderung von Polizisten in Uniform.....	15
6.	Wirksamkeit	15

I Allgemeine Beförderungsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den Verkehr geltenden Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VOAllgBefBed]) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
3. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden kann und denen es auch nicht abhelfen konnte und
4. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann. Die Fahrkarte muss ausgedruckt vorliegen. Auf mobilen Geräten (Handys, Tablets) vorgezeigte Fahrkarten werden nicht anerkannt.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe des § 10 dieser Beförderungsbedingungen befördert.

- (2) Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch- (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Mitnahme von schwerbehinderten Menschen mit Rollstühlen sind die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden unentgeltlich befördert, soweit sie in Begleitung von fahrscheinpflichtigen Personen sind. Ohne Begleitung werden Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres aus Sicherheitsgründen nicht befördert. Bei der Mitnahme von mehr als 4 Kindern unter 6 Jahren pro fahrscheinpflichtigen Fahrgast, ist ab dem 5. Kind der ermäßigte Fahrpreis zu entrichten.
Als Kinder gelten Fahrgäste im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre. Als Erwachsene gelten Fahrgäste ab 15 Jahre.

§2 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Belästigung oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden:

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben und
5. verschmutzte und übel riechende Personen.

Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal.

Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§3 Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. ein als besetzt gekennzeichnetes oder nicht zur Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
3. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen (gilt auch für Mobiltelefone und Smartphones), wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
4. in den Verkehrsmitteln Speiseeis, Speisen und Getränke zu verzehren und es besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot
5. in den Fahrzeugen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben.

Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Weisung bzw. der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- und Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Die Beaufsichtigung der Kinder und Kinderwagen obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt. Bei Anmahnungen des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.

Bei mutwilliger Beschädigung unserer Busse und Betriebsanlagen wird eine Anzeige erstattet. Der Reparaturaufwand und der Nutzungsausfall werden in Rechnung gestellt.

§4 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen

Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge weisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

Das Einsteigen wird nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

§5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung

Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch das Verkehrsunternehmen.

Bei Verlust eines E-Tickets (Chipkarte) wird für die Ersatzkarte eine Gebühr von 7,50 € erhoben.

Der Fahrgast kann ein bestimmtes Fahrkartensortiment vor Antritt der Fahrt im Vorverkauf an Fahrausweisverkaufsstellen erwerben bzw. hat sofort beim Betreten des Fahrzeuges den erforderlichen Fahrausweis beim Fahrpersonal zu lösen.

Monats- und Halbjahreskarten können maximal 7 Kalendertage im Voraus erworben werden. Wochenkarten können maximal 3 Kalendertage im Voraus erworben werden.

Inhaber von Sammelzeitkarten für Schüler, Wochen- oder Monatskarten sind verpflichtet, ihren Fahrausweis dem Personal beim Einsteigen unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen dem Fahrpersonal zur Prüfung auszuhändigen.

Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises für die vorgesehene Fahrt und der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§6 Zahlungsmittel

Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge zu wechseln sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung, mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann binnen 3 Monate unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung in Grimmen oder den Betriebsstandorten in Bergen auf Rügen, in Stralsund und Ribnitz-Damgarten abgeholt sowie so weit möglich auch beim Fahrpersonal eingelöst werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, besteht kein Anspruch auf Weiterbeförderung.

Zur Erlangung einer Ermäßigung muss der Nachweis erbracht werden.

Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§7 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise,

1. die nicht entwertet sind,
2. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt bzw. unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt bzw. unterschrieben werden,
3. die unerlaubt laminiert oder eingeschweißt wurden, zerrissen, zerschnitten oder sonst beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr ordnungsgemäß geprüft werden können,
4. die eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. die wegen Ablauf der Geltungsdauer (einschl. Tarifänderung) oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. die ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden oder
9. die mehrfach entwertet worden sind.

Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis/Stammkarte gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis/Stammkarte nicht auf Verlangen vorgezeigt wird.

Aus diesem Grund eingezogene Fahrausweise werden bei Nachweis der Berechtigung innerhalb von einer Woche nach Feststellung zurückgegeben.

Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet.

Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast die zur Benutzung der Verkehrsmittel nachgewiesenen Mehrkosten in angemessener Höhe. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust und Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

Der unrechtmäßig eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

§8 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. für sich oder für von ihm mitgeführte Fahrräder bzw. Sachen und Tiere gemäß Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung §10 keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des §5 entwertet hat oder entwerten ließ,
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. keinen Nachweis der Ermäßigungsberechtigung vorzeigen kann.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Fahrpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Ist eine Legitimation nicht mög-

lich, hat der Fahrgast zur Feststellung der Personalien bis zum Eintreffen der Polizei im Fahrzeug zu verbleiben. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

In den Fällen des Absatzes (1) wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erhoben. Bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes wird durch das Verkehrsunternehmen Strafanzeige wegen Erschleichung von Beförderungsleistungen gemäß § 265a StGB erstattet.

Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt.

Weist ein Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Fahrausweises bzw. der Ermäßigungsberechtigung nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder einer gültigen Ermäßigungsberechtigung war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Abs. (1) Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €.

Der Fahrgast ist bei der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben. Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben zur Person verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§9 Erstattung von Beförderungsentgelt

Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Dabei gilt:

Für Einzelfahrkarten sowie für Tages- und Gruppenfahrkarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Wird ein Zeitfahrausweis (Wochen-, Monats- oder Halbjahreskarte) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet.

Je Geltungstag wird von dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für 2 Einzelfahrten abgezogen.

Für die Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeitfahrausweises oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt bei nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit mit Ausgehunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine Einzelfahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

Anträge auf Erstattung sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises, bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen. Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.

Bei unbaren Zahlungen erfolgt die Rückerstattung erst nach Prüfung des Zahlungseinganges!

Für das Abonnementverfahren gelten die entsprechenden Bedingungen zum Vertrag.

§10 Beförderung von Sachen und Tieren

(1) Tiere, Gepäck und sonstige Gegenstände werden nicht befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung der Betriebsdurchführung gefährdet oder andere Fahrgäste belästigt werden. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

Unentgeltlich befördert werden:

- Kinderwagen, wenn sie zur Beförderung von Kleinkindern benutzt werden

- Kleintiere in Behältern
- Gepäck
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten
- Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX), wenn dies im Schwerbehindertenausweis entsprechend vermerkt ist

(2) Hunde und Kleintiere

Für Hunde und Kleintiere, soweit sie nicht in geeigneten Behältern mitgeführt werden, ist eine Fahrkarte „Tier“ zu erwerben.

(3) Fahrräder

Die Mitnahme von Fahrrädern im Regionallinienbus ist nur dann statthaft, wenn die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt bzw. dadurch die Mitnahme von Kinderwagen und Rollstühlen nicht eingeschränkt wird. Die Mitnahme von Tandems ist ausgeschlossen. Innerhalb der Busse werden keine Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor und E-Bikes/ Pedelecs (nachfolgend E-Bikes) befördert.

Die Mitnahme von Fahrrädern in Stadt- und in Ortsbusverkehren ist ausgeschlossen.

Mitnahme auf Fahrradanhängern:

Generell werden keine Fahrräder mit Verbrennungsmotor mitgenommen. Elektrisch unterstützte Fahrräder werden nur mitgenommen, wenn sie von der Bauart her sicher in den vorhandenen Halterungen zu verladen sind. Bei der Verladung der E-Bikes unterstützt der Fahrgast das Fahrpersonal nach seinen Möglichkeiten. Grundsätzlich entscheidet das Fahrpersonal über die Mitnahme von Fahrrädern.

Fahrräder werden gegen Entwerfen einer Fahrradkarte, E-Bikes gegen Entwerfen einer Fahrradkarte-E-Bike befördert.

(4) Elektromobile (E-Scooter)

Die Beförderung von Elektromobilen (E-Scooter) ist ausgeschlossen.

(5) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können.

(6) Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.

Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher.

(7) Entsprechend den Möglichkeiten sollen vorrangig schwerbehinderte Menschen in Rollstühlen und Kinder in Kinderwagen mitgenommen werden.

Eine Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.

Fahrgäste mit Rollstühlen oder Kinderwagen sollen an den mit den Symbolen versehenen Türen einsteigen und die gekennzeichneten Plätze im Fahrzeuginneren nutzen.

§11 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern.

Für verloren gegangene Sachen wird bis zur Ablieferung an das Personal/Fundbüro gegenüber dem Verlierer keine Haftung übernommen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Fundsachen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens. Fundsachen werden 4 Wochen im Verkehrsunternehmen verwahrt.

§12 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§13 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für den Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan, Fahrplanflyern, für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch dann als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

§14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens in Grimmen.

§15 Inkrafttreten

Die Beförderungsbedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft.

II Tarifbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Tarifbereich

Der Tarifbereich der VVR ist wie folgt unterteilt:

- Regionaltarif für die Bedienegebiete Rügen und Nordvorpommern
- Stadttarif für die Hansestadt Stralsund
- Ortstarif in den Städten Sassnitz, Bergen auf Rügen und Ribnitz-Damgarten

Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung der Preisstufen enthält der Liniennetz- und Tarifwabenplan.

1.2. Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der VVR, welche auf den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) basieren,
- die Tarifbestimmungen und
- die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

der VVR in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert, soweit sie in Begleitung von fahrscheinpflichtigen Personen sind.

Bei der Mitnahme von mehr als 4 Kindern unter 6 Jahren pro fahrscheinpflichtigen Fahrgast, ist ab dem 5. Kind der ermäßigte Fahrpreis zu entrichten.

1.3. Fahrkarten

Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden ausgegeben:

1.3.1. Einzel-und Mehrfahrtenkarten

- Einzelfahrkarte
- Einzelfahrkarte ermäßigt
- 6-Fahrten-Karte (Wabe 100)
- 6-Fahrten-Karte ermäßigt (Wabe 100)
- Gruppenfahrkarte
- Gruppenfahrkarte Hin+Rück

1.3.2. Tageskarten

- Tageskarte (Wabe 100 und Ortstarif)
- Tageskarte ermäßigt (Wabe 100 und Ortstarif)

1.3.3. Tagesnetzkarten

- Tagesnetzkarte
- Tagesnetzkarte ermäßigt
- Tagesnetzkarte Familie/Minigruppe

1.3.4. Fahrkarten für Fahrräder und E-Bikes

- Fahrradkarte
- Fahrradkarte-E-Bike

1.3.5. Zeitfahrkarten

- Wochenkarte
- Wochennetzkarte
- Monatskarte
- Monatsnetzkarte
- Monatskarte plus (Wabe 100)
- Halbjahreskarte (Wabe 100)

1.3.6. Zeitfahrkarten ermäßigt

- Wochenkarte ermäßigt
- Monatskarte ermäßigt
- Halbjahreskarte ermäßigt (Wabe 100)
- Schülerfreizeitkarte
- Sammelzeitkarte für Schüler/-innen

1.4. Fahrpreise

Die Fahrpreise werden nach einem Wabentarif ermittelt. Zur Fahrpreisbestimmung sind die Tarifwaben zu bestimmen, in denen die Start- und die Zielhaltestelle liegen. Danach wird die Preisstufe ermittelt, die zwischen den Tarifwaben gilt. Entsprechend der Preisstufe wird dann der Fahrpreis ermittelt. Es ist möglich, verschiedene Linien mit unterschiedlichen Fahrwegen in Richtung des Fahrtzieles zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gilt für Fahrten:

- innerhalb der Hansestadt Stralsund ausschließlich der Preis für die Wabe 100
- innerhalb der Orte (auf den Stadtverkehrslinien) Sassnitz, Bergen auf Rügen und Ribnitz-Damgarten ausschließlich der Preis der Wabe des jeweiligen Ortes
- innerhalb des gesamten Bediengebietes ab Preisstufe K für Monatskarten und Wochenkarten das Gesamtnetz. (Monatsnetzkarte, Wochennetzkarte)

Die Übersicht der Fahrpreise enthält die Anlage 1.

1.5. Vertrieb

1.5.1. Fahrkarten

Fahrkarten werden ausgegeben

- in der unternehmenseigenen InfoThek in Bergen auf Rügen, Am Busbahnhof
- durch das Fahrpersonal in den Bussen
- an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen im Auftrag der VVR (Agenturen), sowie auf den Betriebshöfen in Stralsund, Bergen und Ribnitz-Damgarten

Die Fahrausweise im Abonnement (ABO) werden nur auf schriftlichen Antrag der Kunden zugestellt. Es besteht die Möglichkeit, die Anträge von der Homepage www.vvr-bus.de herunterzuladen.

1.5.2. Berechtigungsausweise / Stammkarten

1.5.2.1. Regionalverkehr:

Berechtigungsausweise zur Nutzung ermäßigter Wochen- und Monatskarten im Regionallinienvorkehr müssen beantragt werden. Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben.

Es besteht die Möglichkeit, die Anträge von der Homepage www.vvr-bus.de herunterzuladen.

Bei Personen gemäß AusgIVO-MV muss der Berechtigungsnachweis von der Schule oder Einrichtung gestempelt und unterschrieben sein.

Die nachfolgend aufgeführten Ausweise werden als Berechtigungsnachweis anerkannt:

- Ausweise weiterführender Bildungseinrichtungen, die der Ausgleichsverordnung unterliegen (z.B. Fachhochschulen oder Hochschulen)
- Schülerausweise
- Ausweise für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Diese Ausweise müssen personalisiert sein, über ein Lichtbild verfügen und einen Gültigkeitszeitraum ausweisen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild gilt ein amtlicher Lichtbildausweis als Legitimation. Der Name ist auf die Zeitkarte zu übertragen.

1.5.2.2. Stadtverkehr Hansestadt Stralsund / Stammkarten

Für ermäßigte Zeitfahrausweise ist eine gültige Stammkarte mit Lichtbild und Name sowie Vorname des Karteninhabers erforderlich. Bei Personen gemäß AusglVO-MV muss die Stammkarte von der Schule oder Einrichtung gestempelt und unterschrieben sein. Stammkarten sind in allen Fahrkartenagenturen und beim Fahrpersonal erhältlich.

Die nachfolgend aufgeführten Ausweise werden als Stammkarte anerkannt:

- Ausweise weiterführender Bildungseinrichtungen, die der Ausgleichsverordnung unterliegen (z.B. Fachhochschulen oder Hochschulen)
- Schülerausweise
- Ausweise für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Diese Ausweise müssen personalisiert sein, über ein Lichtbild verfügen und einen Gültigkeitszeitraum ausweisen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild gilt ein amtlicher Lichtbildausweis als Legitimation. Der Name ist auf die Zeitkarte zu übertragen.

1.6. Entwertung

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch das Personal ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für den sofortigen Fahrtantritt gültig.

Die Fahrtabschnitte der 6-Fahrten-Karte (Wabe 100) und 6-Fahrten-Karte ermäßigt (Wabe 100) sind beim Betreten des KOM zu entwerten.

Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

1.7. Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Entwertete Einzel-, Tages- und Fahrradkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Bei der Prüfung personengebundener Zeitkarten (Wochen- und Monatskarte, auch in den Ausgabeformen Abonnement, E-Ticket und Halbjahreskarte) ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Fahrgäste mit Fahrausweisen, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis/Stammkarte gelten, sind verpflichtet während der Fahrt den im Tarif geforderten Berechtigungsnachweis/Stammkarte bei Kontrollen vorzuzeigen.

2. Tarifbestimmungen

2.1. Einzel-und Mehrfahrtenkarten

- Einzelfahrkarte
- Einzelfahrkarte ermäßigt
- 6-Fahrten-Karte (Wabe 100)
- 6-Fahrten-Karte ermäßigt (Wabe 100)
- Gruppenfahrkarte
- Gruppenfahrkarte Hin+Rück

Die Einzelfahrkarte und der Abschnitt einer 6-Fahrten-Karte gelten jeweils für eine Person.

2.1.1. Ermäßigung

Einzelfahr- und Mehrfahrtenkarten zum Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.1.2. Fahrtunterbrechung

Die Einzelfahrkarte gilt zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung.

2.1.3. Geltungsbereich, Umsteigen

Die Einzelfahrkarte und der Abschnitt einer 6-Fahrten-Karte gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen. Die Fahrkarte ist beim Umsteigen auf der Rückseite nochmals zu entwerfen bzw. dem Personal unaufgefordert vorzuzeigen.

2.1.4. Gruppenkarte

Die Gruppenfahrkarte berechtigt zur gemeinsamen Fahrt ab 10 Personen mit gleichem Fahrtziel und bei sofortigem Fahrantritt zu einer Fahrt gemäß Aufdruck ohne Fahrtunterbrechung. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung des Fahrtzieles zu benutzen, Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

Unentgeltlich zu befördernde Personen zählen nicht zur Gruppe. Personen, die bereits zum Erwerb einer ermäßigten Einzelfahrkarte berechtigt sind, zählen zur Gruppe, erhalten aber keine weitere Ermäßigung.

Auch für Gruppen gilt, dass je fahrscheinpflichtigem Fahrgast bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich befördert werden. Ab dem 5. Kind je fahrscheinpflichtigem Fahrgast ist der ermäßigte Fahrpreis zu entrichten.

Es wird nur ein Fahrschein ausgegeben. Eine Anmeldung ist mindestens 24 Stunden vor Nutzung erforderlich (siehe Kontakt + Service), ansonsten ist das Fahrplanangebot nur bei vorhandener Kapazität nutzbar.

2.2. Tageskarte

- Tageskarte (Wabe 100 und Ortstarif)
- Tageskarte ermäßigt (Wabe 100 und Ortstarif)

Die Tageskarte gilt für jeweils eine Person.

2.2.1. Ermäßigung

Die Tageskarte ermäßigt gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.2.2. Geltungsdauer

Die Tageskarte gilt vom Zeitpunkt des Kaufs bis Betriebsende.

2.2.3. Geltungsbereich

Die Tageskarte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.3. Tagesnetzkarte

- Tagesnetzkarte
- Tagesnetzkarte ermäßigt
- Tagesnetzkarte Familie/Minigruppe

Die Tagesnetzkarte gilt für jeweils eine Person. Die Tagesnetzkarte Familie/Minigruppe berechtigt zur gemeinsamen Benutzung von 5 Personen davon maximal 2 Erwachsene.

2.3.1. Ermäßigung

Die Tagesnetzkarte ermäßigt gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.3.2. Geltungsdauer

Die Tagesnetzkarte gilt vom Zeitpunkt des Kaufs bis Betriebsende.

2.3.3. Geltungsbereich

Die Tagesnetzkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Bedienegebietes der VVR.

2.4. Fahrausweise für Fahrräder

- Fahrradkarte
- Fahrradkarte-E-Bike

2.4.1. Geltungsdauer / Geltungsbereich

Die Fahrradkarte gilt im gemäß Fahrkartenaufdruck angegebenen Geltungsbereich zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung. Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen.

2.5. Wochenkarte, Monatskarte, Monatskarte plus und Halbjahreskarte

2.5.1. Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte

- Wochenkarte
- Wochennetzkarte
- Monatskarte (auch im Abonnement, als E-Ticket)
- Monatsnetzkarte
- Halbjahreskarte (nur Wabe 100)

Wochen-, Wochennetz-, Monats- und Monatsnetzkarte und Halbjahreskarte sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname auf der Fahrkarte eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen. Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Das E-Ticket ist eine Chipkarte, auf der die Fahrkarte gespeichert ist. Zur Prüfung ist sie bei Fahrtantritt auf die Fahrerkasse zu legen.

2.5.1.1. Geltungsdauer

Wochen- und Wochennetzkarte gelten 7 Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am letzten Geltungstag mit Betriebsende.

Monats- und Monatsnetzkarte gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (Betriebsende) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

Der erste Geltungstag einer Halbjahreskarte wird beim Kauf festgelegt. Die Gültigkeit endet nach einem Sechsmonatszeitraum am datumsmäßigen Vortag zum Betriebsende.

2.5.1.2. Geltungsbereich

Wochenkarte und Monatskarte berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten in der angegebenen Relation.

Wochennetz- und Monatsnetzkarte gelten im gesamten Bedienegebiet der VVR.

Die Halbjahreskarte ist nur für den Stadtverkehr in der Hansestadt Stralsund verfügbar.

2.5.2. Monatskarte plus

2.5.2.1. Geltungsdauer

Die Monatskarte plus gilt einen Monat. Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (Betriebsende) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.5.2.2. Geltungsbereich

Die Monatskarte plus berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Bedienegebietes in der Hansestadt Stralsund.

2.5.2.3. Zusatznutzen

Die Monatskarte plus enthält folgende Zusatzleistungen:

- Übertragbarkeit auf eine andere Person.
Sie darf jeweils nur von einer Person genutzt werden und ist dabei vom Benutzer mitzuführen
- unentgeltliche Mitnahme jeweils eines Hundes unter Beachtung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen §10
- unentgeltliche Mitnahme an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern, sowie am 24. und 31. Dezember von einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre oder bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.6. Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte ermäßigt

- Wochenkarte ermäßigt
- Monatskarte ermäßigt (jeweils auch im Abonnement, als E-Ticket)
- Halbjahreskarte ermäßigt

Die ermäßigte Wochen-, Monats- und Halbjahreskarte sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie können nur jeweils von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname oder die Nummer der Stammkarte auf dem jeweiligen Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen. Diese Zeitkarten haben nur Gültigkeit in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis / Stammkarte oder mit Ausweisen ausgewählter Einrichtungen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Das E-Ticket ist eine Chipkarte, auf der die Fahrkarte gespeichert ist. Zur Prüfung ist sie bei Fahrtantritt auf die Fahrerkasse zu legen.

2.6.1. Berechtigte

Die ermäßigte Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte gilt

- a) für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre,
 - b) ab dem 15. Lebensjahr für
- (1) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - (2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (7) Anwärter und Anwärterinnen im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst). Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Band III (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine ermäßigten Wochen- und Monatskarten. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

2.6.2. Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung der ermäßigten Wochen-, Monats- und Halbjahreskarte ist ab 15 Jahre durch den Berechtigungsausweis /Stammkarte nachzuweisen.
Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend dem vorgelegten Nachweis, längstens jedoch für ein Schul- oder Lehrjahr.

2.6.3. Geltungsdauer

Die Wochenkarte ermäßigt gilt von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag zum Betriebsende.
Der letzte Geltungstag ist auch dann der Sonntag, wenn der 1. Geltungstag kein Montag ist.
Die ermäßigte Monatskarte gilt für den eingetragenen Kalendermonat.
Die ermäßigte Halbjahreskarte gilt für die eingetragenen Monate.

2.6.4. Geltungsbereich

Die ermäßigte Wochen-, Monats- und Halbjahreskarte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.7. Sammelzeitkarte für Schüler/-innen

Die Sammelzeitkarte für Schüler/-innen gilt gemäß der aufgedruckten Strecke für ein Schuljahr. Sie gilt jedoch nicht während der Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern. Die Sammelzeitkarten für Schüler/-innen berechtigen zu beliebig vielen Fahrten gemäß der aufgedruckten Strecke bzw. des hinter dem Tarif liegenden Geltungsbereichs einer entsprechenden Zeitfahrkarte. Das Beförderungsentgelt ist in monatlichen Teilbeträgen mittels Einzugsermächtigung im Voraus zu entrichten. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

2.8. Schülerfreizeitkarte

2.8.1. Geltungsdauer

Die Schülerfreizeitkarte ist eine persönliche Zeitkarte und damit nicht übertragbar. Sie kann nur von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Die Schülerfreizeitkarte gilt für den eingetragenen Monat.

Die Schülerfreizeitkarte gilt von Montag bis Freitag bis Betriebsende, samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen in M-V ganztägig.

2.8.2. Geltungsbereich

Die Schülerfreizeitkarte gilt für beliebig häufige Fahrten ab 12:00 Uhr im Bediengebiet der VVR, wenn der Nutzer im Besitz einer Sammelzeitkarte ist.

Schüler ohne Sammelzeitkarte können erst ab 16:00 Uhr die Schülerfreizeitkarte nutzen.

2.9. Sonderangebote

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

Sonderfahrausweise sind Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Einladungen, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Sonderfahrausweis bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Kooperationen sind Vereinbarungen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

2.10. KombiTickets und Sonderfahrpreise

Eine Übersicht der KombiTickets und Sonderfahrpreise enthält die Anlage 2.

2.10.1. VogelparkTicket

Das VogelparkTicket gilt für eine Person am Lösungstag bis Betriebsende für beliebig viele Fahrten auf den Linien 201 bis 324 inkl. Wabe 100 und als einmalige Eintrittskarte für den Vogelpark Marlow. Es wird in 2 Varianten angeboten:

- VogelparkTicket
- VogelparkTicket ermäßigt

Das VogelparkTicket ermäßigt gilt für ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.10.2. Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern

Das Flexible TouristenTicket Nordvorpommern berechtigt eine Person vom Verkaufstag an 7 Tage die Busse auf den Linien 201 bis 324 inkl. Wabe 100 beliebig oft zu benutzen. Das Ticket gilt nur in Verbindung mit der Kurkarte. Beim Erwerb und der erstmaligen Nutzung ist keine Kurkarte notwendig, bei weiterer Nutzung ist die Kurkarte vorzuweisen.

Es wird in 2 Varianten angeboten:

- Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern
- Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern ermäßigt

Für das Flexible TouristenTicket Nordvorpommern ermäßigt gelten die gleichen Bestimmungen, berechtigt sind jedoch nur Personen von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.10.3. HiddenseeTicket

Das HiddenseeTicket gilt am Lösungstag bis Betriebsende zur unbegrenzten Benutzung der Busse der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100 sowie der Schiffe der Reedereien Hiddensee und Norddeutsche Binnenreederei von Rügen nach Hiddensee.

Die angefahren Häfen auf Rügen sind Schaprode / Wiek / Dranske (Reederei Hiddensee) sowie Ralswiek / Breege (Norddeutsche Binnenreederei).

Es wird in 2 Varianten angeboten:

- HiddenseeTicket
- HiddenseeTicket ermäßigt

Das HiddenseeTicket ermäßigt gilt entsprechend HiddenseeTicket für ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.10.4. BernsteinTicket Rügen

Das BernsteinTicket Rügen kann genutzt werden von Einzelreisenden:

- Erwachsenen
- in der ermäßigten Form von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre

- als Minigruppe (5 Personen, davon max. 2 Erwachsene; Namen und Vornamen aller Reisenden sind vor Fahrtantritt auf der Fahrkarte einzutragen)

Maximal 4 Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl der Minigruppe werden sie nicht berücksichtigt.

Für die Mitnahme von Gepäckstücken, Fahrrädern und Hunden gelten die Regelungen der Unternehmenstarife der beteiligten Verkehrsunternehmen.

Das BernsteinTicket Rügen gilt:

- in den Zügen der Deutschen Bahn AG der Produktklasse C (DB Regio) zwischen Stralsund-Grünhufe – Stralsund Hbf – Bergen auf Rügen – Ostseebad Binz/Sassnitz,
- in den Zügen der Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB) zwischen Stralsund-Grünhufe – Stralsund Hbf,
- in den Zügen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS) zwischen Bergen auf Rügen – Putbus – Lauterbach Mole,
- in den Bussen der VVR Insel Rügen inkl. Wabe 100 außer auf Hiddensee.

Die Benutzung des Anrufsammeltaxis erfolgt gem. der für das Tarifgebiet der Hansestadt Stralsund geltenden Tarifbestimmungen.

Das BernsteinTicket Rügen wird ausgegeben

- aus DB-Fahrausweisautomaten,
- im Internet über www.bahn.de,
- im personenbedienten Verkauf im Geltungsbereich bei der UBB und der PRESS sowie der VVR (Tarifgebiete Hansestadt Stralsund und Insel Rügen),
- in den Zügen von DB Regio, UBB, PRESS durch Kundenbetreuer bzw. Zugbegleiter.

Das BernsteinTicket Rügen gilt an dem auf ihm angegebenen Gültigkeitstag ganztägig für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches und am Folgetag bis 03:00 Uhr.

Die Fahrkarten gelten bei DB Regio in den Zügen der Produktklasse C nur in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen.

Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Der Weiterverkauf von benutzten BernsteinTicket Rügen ist nicht gestattet.

Umtausch und Erstattung des BernsteinTicket Rügen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Beförderungsvertrag kommt mit denjenigen Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Im Übrigen gelten jeweils die Beförderungsbedingungen der vom Kunden genutzten Verkehrsunternehmen.

Die Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen gelten nicht für die Beförderung im Busverkehr.

2.10.5. KönigsstuhlTicket

Das KönigsstuhlTicket gilt am Lösungstag bis Betriebsende für eine Person in allen Bussen der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100.

Das KönigsstuhlTicket gilt für eine Person als einmalige Eintrittskarte für das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl und beinhaltet sämtliche Angebote des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl.

KönigsstuhlTicket Familie

Das KönigsstuhlTicket Familie gilt am Lösungstag bis Betriebsende für bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene. Als Erwachsene gelten Fahrgäste ab 15 Jahre. Es gilt in allen Bussen der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100.

Das KönigsstuhlTicket Familie gilt für bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene als einmalige Eintrittskarte für das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl und beinhaltet sämtliche Angebote des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl.

2.10.6. ShuttleTicket Königsstuhl

Das ShuttleTicket Königsstuhl gilt am Lösungstag für eine Hin- und eine Rückfahrt im Pendelbus vom Parkplatz Hagen zum Königsstuhl und als einmalige Eintrittskarte für das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl und beinhaltet sämtliche Angebote des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl.

Es wird in 2 Varianten angeboten:

- ShuttleTicket Königsstuhl
- ShuttleTicket Königsstuhl Familie

Das ShuttleTicket Königsstuhl Familie wird für bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene ausgegeben.

2.10.7. KreideküstenTicket (gilt nur im Sommerfahrplan der VVR)

Das KreideküstenTicket wird in den Bussen und den legitimierten Vorverkaufsstellen der VVR vertrieben. Der Verkauf erfolgt nur während des jeweiligen Sommerfahrplans der VVR. Es gilt am Lösungstag bis Betriebsende für eine Person in allen Bussen der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100 und ist gleichzeitig ein einmaliger Fahrschein für eine Fahrt mit Adler-Schiffe ab dem Stadthafen Sassnitz zum Kreidefelsen und zurück. Das KreideküstenTicket wird in 2 Varianten angeboten:

- KreideküstenTicket
- KreideküstenTicket ermäßigt

Das KreideküstenTicket ermäßigt gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.10.8. Pendelverkehr Parkplatz Hagen

Die Fahrkarten gelten nur zwischen Hagen Parkplatz und dem Königsstuhl.

Es werden angeboten:

- Einzelfahrt
- Einzelfahrt ermäßigt
- Einzelfahrt Hin+Rück
- Einzelfahrt Hin+Rück ermäßigt

Die ermäßigte Fahrkarte gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

Mitarbeiter des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl können die Busse der VVR auf der Strecke Sassnitz – Königsstuhl für dienstliche Zwecke gemäß Vereinbarung nutzen.

2.10.9. Auf der Insel Hiddensee

Auf der Insel Hiddensee gilt für den Inselbus folgendes:

Tageskarte Insel Hiddensee

Die Tageskarte gilt am Lösungstag für beliebig viele Fahrten.

½ Tageskarte Insel Hiddensee

Die ½ Tageskarte gilt am Lösungstag für beliebig viele Fahrten in der Zeit von:

Fahrplanbeginn bis 12:30 Uhr

oder

12:30 Uhr bis Fahrplanende.

Tageskarte Insel Hiddensee ermäßigt

Die Tageskarte gilt am Lösungstag für beliebig viele Fahrten für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

Gleitende Monatskarte Insel Hiddensee

Die Gültigkeit der Gleitenden Monatskarte Insel Hiddensee beginnt am Verkaufstag und endet im Folgemonat mit dem Vortag des Verkaufstages.

Sie wird jedoch erst gültig, wenn der Vor- und Nachname des Fahrgastes an der markierten Stelle auf der Gleitenden Monatskarte Insel Hiddensee mit Blockbuchstaben eingetragen wurde. Sie ist nicht übertragbar.

Monatskarte Azubi Insel Hiddensee

Die Monatskarte Azubi Insel Hiddensee gilt vom 1. bis zum letzten Tag des Kalendermonats. Der Fahrausweis erhält den entsprechenden Monatsaufdruck. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einer von der VVR abgestempelten Stammkarte, versehen mit Lichtbild und Fahrtstrecke.

Sie kann nur von Personen genutzt werden, deren Vor- und Nachname (mit Blockbuchstaben) oder die Nummer der Stammkarte auf der Fahrkarte eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt zu erfolgen. Monatskarten Azubi Insel Hiddensee sind Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Sie werden nur auf Antrag an berechnigte Personen im Sinne des § 2 der AusglVO M-V verkauft. Die Berechtigung ist durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden bzw. des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste nachzuweisen. Sie gilt längstens 1 Jahr und ist nicht übertragbar.

Beförderung von Kindern

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert, sofern sie in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis sind.

Ausnahme: für Kindergruppen gilt der Preis für die Tageskarte Insel Hiddensee, ermäßigt.

Bei der Mitnahme von mehr als 4 Kindern unter 6 Jahren pro fahrscheinspflichtigen Fahrgast, ist ab dem 5. Kind der ermäßigte Fahrpreis zu entrichten.

Sondertarif

Senioren ab dem 60. Lebensjahr (mit gemeldetem Wohnsitz auf der Insel Hiddensee), die Inhaber eines gültigen Familien und Seniorenpasses Hiddensee sind, können den Inselbus fahrpreislos nutzen. Bei Fahrtantritt erhalten die berechtigten Senioren einen vorgedruckten, nummerierten Fahrausweis (Tageskarte S Insel Hiddensee oder ½ Tageskarte S Insel Hiddensee).

Diese Fahrausweise sind nur in Verbindung mit dem Familien und Seniorenpass Hiddensee gültig.

2.10.10. P+R Ticket Stralsund

In der Hansestadt Stralsund werden saisonal die P+R Plätze Schwarze Kuppe inkl. Mahnesche Wiese und Hexenplatz bedient. Mit dem P+R Ticket können die Linienbusse in der Hansestadt Stralsund vom Zeitpunkt des Kaufs bis Betriebsende genutzt werden. Es gilt für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.10.11. Anruf-Sammel-Taxi (AST) (Wabe 100)

In Ergänzung zum Linienverkehr verkehren im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund Anruf-Sammel-Taxen.

Nach den Abendvorstellungen

des Theaters in der Hansestadt Stralsund verkehren AST von den Haltestellen, die der Spielstätte zugeordnet sind.

Es werden angeboten:

- AST-Fahrkarte
- AST-Fahrkarte ermäßigt

AST-Fahrkarten sind nicht übertragbar.

Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich. Die Beförderung erfolgt von der Haltestelle bis zur Haustür. Tiere sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Hunde, die den Inhaber eines Schwerbehindertenausweises begleiten, welcher den Vermerk „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ mit dem Merkzeichen „B“ bzw. „Bl“ trägt. Innerhalb des Stadtgebietes Stralsund werden Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren, Inhaber einer gültigen Zeitfahrkarte für das Tarifgebiet Stadtgebiet Hansestadt Stralsund sowie freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen zum ermäßigten Fahrpreis befördert. Die Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren erfolgt unentgeltlich. Kinderwagen, soweit sie im Kofferraum befördert werden können, werden unentgeltlich mitgenommen.

Rollstühle können nicht befördert werden (ausgenommen zusammenklappbare, die in den Kofferraum passen).

2.10.12. HotelTicket

Die VVR kann mit Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen abschließen, bei denen die ausgegebenen Zimmerausweise zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen.

Die Zimmerausweise tragen einen Vermerk der VVR.

Die Zimmerausweise berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der eingetragenen Aufenthaltsdauer im vereinbarten Bediengebiet.

2.10.13. Veranstaltungs- und TheaterTicket

Zurzeit besteht eine Vereinbarung mit dem Theater Putbus. Die Eintrittskarte des Theaters Putbus gilt am Veranstaltungstag für die Rückfahrt mit dem Theaterbus als Fahrausweis.

2.10.14. Wohnmobile Oase Rügen

Pro Übernachtung wird für jedes Wohnmobil ein Bus- Gutschein ausgegeben. Der Bus- Gutschein gilt für die Insassen des Wohnmobils (bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene) am Ausgabetag bis Betriebsende für beliebig viele Fahrten zwischen der Proraner Heide und einer Haltestelle innerhalb der Tarifwabe Binz/Prora.

2.10.15. Ortsbus Sellin

Besitzer einer Kurkarte der Mönchguter Orte Sellin, Göhren, Middelhagen (inkl. Lobbe, Mariendorf und Alt Reddevitz), Baabe, Gager / Groß Zicker, Lancken-Granitz und Thiessow dürfen während der Gültigkeitsdauer der Kurkarte den Ortsbus Sellin unentgeltlich benutzen.

Ist auf der Kurkarte ein „H“ vermerkt, werden dazugehörige Hunde ebenfalls kostenfrei befördert.

2.10.16. BUSkam – Ortsbus (Ortsbus Göhren)

2.10.16.1. Fahrpreislose Nutzung des BUSkam

Besitzer einer Kurkarte der Orte Göhren, Sellin und Baabe dürfen während der Gültigkeitsdauer der Kurkarte den BUSkam - Ortsbus generell fahrpreislos nutzen.

Befindet sich auf der Kurkarte der Orte Göhren, Sellin und Baabe ein „H“, werden die Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert.

Besitzer einer Kurkarte der Orte Gager/Groß Zicker, Middelhagen und Thiessow dürfen während der Gültigkeitsdauer der Kurkarte den BUSkam – Ortsbus während des Sommerfahrplans der VVR fahrpreislos nutzen. Befindet sich auf der Kurkarte der Orte Göhren, Sellin und Baabe ein „H“, werden die Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert.

2.10.16.2. Nutzung des BUSkam gemäß Tarif der VVR

Fahrgäste, die keine der vorstehend genannten Kurkarten (gem. 2.8.14.1.) vorweisen können, zahlen den Fahrpreis entsprechend dem gültigen Tarif der VVR. Der BUSkam-Ortsbus ist besonders gekennzeichnet.

2.10.17. Fahrpreislose Nutzung mit Kurkarten der Orte Baabe, Sellin, Göhren

Besitzer einer Kurkarte der Orte Baabe, Sellin und Göhren dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte alle Busse der VVR

zwischen und innerhalb der Tarifwaben:

- 225 Baabe
- 223 Sellin
- 224 Göhren
- 226 Lobbe
- 227 Klein Zicker

fahrpreislos nutzen. Ist auf der Kurkarte ein „H“ vermerkt oder wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls kostenfrei befördert.

2.10.18. Fahrpreislose Nutzung mit Kurkarten der Orte Gager/Groß Zicker, Middelhagen, Thiessow

Besitzer einer Kurkarte der Orte Gager/Groß Zicker, Middelhagen und Thiessow

dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte alle Busse der VVR zwischen und innerhalb der Tarifwaben:

- 225 Baabe
- 223 Sellin
- 224 Göhren
- 226 Lobbe
- 227 Klein Zicker

während des Sommerfahrplans der VVR fahrpreislos nutzen. Ist auf der Kurkarte ein „H“ vermerkt, werden dazugehörige Hunde ebenfalls kostenfrei befördert.

2.10.19. NORDSEEINSELTARIF

(Vertrieb DB Reise & Touristik)

Gültig auf dem Streckenabschnitt Bergen auf Rügen bis Schaprode.

2.11. Vorläufiger Fahrausweis für Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse bis 12. Klasse Allgemeinbildender Schulen

1. Der vorläufige Fahrausweis wird für Schüler/-innen ausgegeben, die im Besitz einer gültigen Sammelzeitkarte für Schüler/-innen des Landkreises Vorpommern-Rügen sind, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen können.
2. Der vorläufige Fahrausweis wird für Schüler/-innen ausgegeben, die im Besitz einer gültigen Stammkarte der VVR zum Besuch einer unzuständigen Schule sind und sich eine gültige ermäßigte Wochen- oder Monatskarte beschafft haben und eine dieser Karten jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen können.
3. Der vorläufige Fahrausweis gilt nur am Ausgabetag.

Neben der Ausstellung eines vorläufigen Fahrausweises wird gemäß § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 EUR (Allgemeine Beförderungsbedingungen der VVR § 8) erhoben.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 EUR, wenn die Schülerin bzw. der Schüler innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass sie/er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber/-in eines gültigen Fahrausweises gemäß Punkt 1 oder Punkt 2 war.

2.12. Sonderregelungen

2.12.1. Fahrkartenvereinigung der VDV

Inhaber eines Fahrausweises der Fahrkartenvereinigung des VDV können alle Busse der VVR zu dienstlichen Zwecken kostenfrei nutzen.

2.12.2. SchülerFerienTicket

Mit dem SchülerFerienTicket (SFT) haben Schüler und Schulabgänger des aktuellen Schuljahres allgemeinbildender Schulen (Grund-, Haupt-, Gesamt-, Real- und Förderschulen, Gymnasien, Fachgymnasien, Fachoberschulen und diesen Schulen gleichgestellte Privatschulen) bis einschließlich 13. Klasse die Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel mit einem einheitlichen, landesweit gültigen Ticket zu nutzen.

Auszubildende und Studenten sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Für Fachoberschüler und Fachgymnasiasten gilt das SFT nur, wenn sie eine Ausbildung ohne Berufsabschluss absolvieren.

Das SchülerFerienTicket ist personengebunden (nicht übertragbar) und nur in Verbindung mit einem Schülerschein bzw. einem vergleichbaren Berechtigungsnachweis gültig. Das SchülerFerienTicket gilt nur während der Sommerferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Hinweise zur Gültigkeit sind den jährlichen Informationen zum SchülerFerienTicket zu entnehmen.

2.12.3. Gegenseitige Anerkenntnis von Fahrausweisen mit anderen Verkehrsunternehmen:

2.12.3.1. Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH

Die gegenseitige Anerkenntnis der Zeitkarten mit Greifswald ist vorhanden. Die Benutzung der Stralsunder Zeitkarten in Greifswald ist aber nur Personen gestattet, die nachweislich ihren Wohnsitz in der Hansestadt Stralsund haben. Die Benutzung Greifswalder Zeitkarten im Stadtverkehr Stralsund ist nur Greifswalder Fahrgästen gestattet. Der Fahrgast hat seinen Wohnsitz mit dem Personalausweis nachzuweisen.

2.12.3.2. DB Regio / Usedomer Bäderbahn UBB (Gemeinschaftstarif der Tarifgemeinschaft Vorpommern – GTV)

Fahrkarten der DB Regio bzw. der UBB auf der Strecke zwischen Swinemünde-Stadt und Stralsund sowie Barth und Stralsund berechtigen auch zur einmaligen Nutzung der Busse der VVR in der Wabe Hansestadt Stralsund auf dem direkten Weg zwischen Wohnort und Abfahrtsbahnhof. Das gleiche gilt in umgekehrter Richtung. Zwischen Bahn- und Busfahrt gibt es eine maximale Karenzzeit von 60 min. Die Benutzung von Anruf-Sammel-Taxen in Fortsetzung der Bahnfahrt nach dem Vorpommern-Tarif ist unter Zahlung des AST-Tarifses gestattet. Der Vertrieb dieser Fahrscheine obliegt ausschließlich den Bahnunternehmen DB Regio und UBB, wobei in den Bussen die Beförderungsbedingungen der VVR gelten. Die Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen gelten nicht für die Beförderung im Stadtbusverkehr.

3. Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 (1) Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Bediengebietes.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „B“, werden eine Begleitperson und ein Hund unentgeltlich befördert. Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „Bl“ tragen. Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) oder eines gültigen Fahrausweises sind, ist die Mitnahme von Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich. Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz sind neben verschiedenen Formen von Krankenfahrstühlen auch Gehhilfen (Unterarmstützen, Gehbänkchen, Rollatoren) sowie besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder -dreiräder, die speziell für schwerbehinderte Menschen hergestellt worden sind).

4. Mitnahme von Sachen und Tieren

4.1. Sachen

Die Mitnahme von Gepäck erfolgt unentgeltlich.

Unentgeltlich befördert werden:

- Kinderwagen, wenn sie zur Beförderung von Kleinkindern genutzt werden

4.2. Tiere

Für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tieren gemäß §10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ist eine Fahrkarte „Tier“ (Fahrschein für eine einfache Fahrt) zu entrichten.

Mit einer Monatskarte plus kann unter Beachtung des §10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Unentgeltlich werden mitgenommen:

- kleine Tiere in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten
- Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX).

5. Beförderung von Polizisten in Uniform

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

6. Wirksamkeit

Die Tarife treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Es behalten ihre Gültigkeit:

- Zeitfahrausweise (aus dem Sortiment ab 01.10.2015) entsprechend ihrer jeweiligen Gültigkeit
- Alle ab dem 01.10.2015 erworbenen Fahrkarten bis zu deren einmaliger Entwertung, längstens jedoch bis zum 07.07.2017.

Ein Umtauschrecht mit Wertausgleich besteht nicht.